



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

2016/0304
öffentlich

Anmeldeverfahren an den Grundschulen für das Schuljahr 2017/18

Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss
15.12.2016 Beratung

Rat der Stadt Beckum
20.12.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Im Schuljahr 2017/18 beträgt die kommunale Klassenrichtzahl in den Eingangsklassen der Grundschulen auf der Grundlage der anzumeldenden Kinder 15. Unter Berücksichtigung noch zu erwartender zusätzlicher Anmeldungen bis zum Schuljahresbeginn nach den Sommerferien 2017 ergibt sich eine kommunale Klassenrichtzahl von 16. Die Verwaltung wird beauftragt, der Schulaufsicht die Kommunale Klassenrichtzahl 16 zu melden.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten für die Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung sowie Schulträgerkosten im Rahmen der Schulbudgets im bisherigen Umfang.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 93 Absatz 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) und § 6 a der Ausführungsverordnung zu § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW sind die Kommunen dazu verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Kommunale Klassenrichtzahl für das kommende Schuljahr zu berechnen. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Anzahl an Schülerinnen und Schülern in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren. Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zur bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind bei der Festlegung der Zügigkeiten im Rahmen der kommunalen Klassenrichtzahl nicht zu berücksichtigen. Die Kommunale Klassenrichtzahl wird jährlich anhand der tatsächlichen Anmeldungen in den Grundschulen nach den Bestimmungen des Schulgesetzes NRW neu festgesetzt, so dass auf Änderungen der Zahl der schulpflichtig werdenden Kinder unmittelbar reagiert werden kann.

Die zurückgehenden Schülerzahlen aufgrund sinkender Geburtenraten werden aktuell durch die Zuweisungen von Flüchtlingskindern ausgeglichen. Hierzu sind in anderen Zusammenhängen Neuberechnungen durchzuführen. Für die Festlegung der Zügigkeiten in den 1. Jahrgängen der Grundschulen sind die Schwankungen nicht relevant.

Auf bereits vorhandene Jahrgangsstufen wirken sich die Festlegungen nicht aus.

Erläuterungen

Ermittlung der Kommunalen Klassenrichtzahl

Für das Schuljahr 2017/18 ist bis zum 15. Januar 2017 für die Bildung der Eingangsklassen an den Grundschulen die kommunale Klassenrichtzahl (KKRZ) zu ermitteln. Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zur bildendend Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten.

Das Anmeldeverfahren für die Grundschulen der Stadt Beckum fand in der Zeit vom 7. bis zum 10. November 2016 statt. Es wurden insgesamt 309 Kinder angemeldet (Stand 29. November 2016). Für 2 schulpflichtig werdende Kinder – wohnhaft im Stadtteil Beckum – ist noch keine Anmeldung erfolgt. Nach jetzigem Anmeldestand werden somit voraussichtlich 311 Kinder in die Eingangsklassen der städtischen Grundschulen eingeschult.

Darüber hinaus sind auch die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 2 bis 4 in den jahrgangsübergreifenden Lerngruppen der Kardinal-von-Galen-Schule hinzuzurechnen. Im nächsten Schuljahr werden dies voraussichtlich 39 Schülerinnen und Schüler sein. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen liegt damit rechnerisch bei 350.

Zur Ermittlung der für die Stadt Beckum maßgeblichen KKRZ wird die voraussichtliche Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen durch den Wert 23 geteilt. Allein auf Grundlage der Anmeldungen ergibt sich damit ein rechnerischer Wert von 15,22 ($350 / 23 = 15,22$), der abgerundet eine KKRZ von 15 ergibt.

Im Durchschnitt der letzten vier Jahre ist die Zahl der Anmeldungen bis zum Schuljahresbeginn um weitere 8 Kinder angestiegen. Dieser Erfahrungswert wird auch für das Schuljahr 2017/18 angenommen und den Anmeldungen hinzugerechnet.

Für die Eingangsklassen der städtischen Grundschulen für das Schuljahr 2017/18 ergibt sich damit eine voraussichtliche Schülerzahl von 358 Kindern. Der auf dieser Basis ermittelte Wert von 15,56 wird auf 16 aufgerundet. Demnach ergibt sich für das Schuljahr 2017/18 eine kommunale Klassenrichtzahl von 16.

Anmeldesituation an den städtischen Grundschulen zum Schuljahr 2017/18

Die Anmeldesituation an den städtischen Grundschulen stellt sich momentan wie folgt dar:

Schule	vorläufige Anmeldungen	rechnerische Zügigkeit	Klassenfrequenz	Bemerkungen
Eichendorffschule	33	2	16/17	
Martinschule	84	4	27/27/27	maximal 3 Klassen möglich
Paul-Gerhardt-Schule	44	2	22/22	
Sonnenschule	55	2	27/28	
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	49	2	24/25	
Roncallischule	33	2	16/17	
Kardinal-von-Galen-Schule	11	2	25/25	2 jahrgangs- übergreifende Lerngruppen 1 bis 4
Anmeldungen gesamt	309	16	---	
noch ausstehende Anmeldungen	2	---	---	
Anmeldezahlen gesamt	311	---	---	
Anzahl Schulkinder in den Jahrgängen 2 bis 4 der Kardinal-von-Galen-Schule	39	---	---	
Schulkinder in Eingangsklassen nach Anmeldung	350	---	---	KKRZ = 15,22
Erwartete zusätzliche Anmeldungen bis Schulbeginn	8	---	---	
Voraussichtliche Anzahl Schulkinder insgesamt	358	---	---	KKRZ = 15,56

Für die Klassenbildung gelten folgende Richtwerte:

- bis zu 29 Schülerinnen und Schüler 1 Klasse
- 30 bis 56 Schülerinnen und Schüler 2 Klassen
(15 bis 28 Schülerinnen und Schüler pro Klasse)
- 57 bis 81 Schülerinnen und Schüler 3 Klassen
(19 bis 27 Schülerinnen und Schüler pro Klasse)
- 82 bis 104 Schülerinnen und Schüler 4 Klassen
(20 bis 26 Schülerinnen und Schüler pro Klasse)

Die Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schülern ist unzulässig.

Unter Berücksichtigung der Klassenbildungswerte verteilen sich die angemeldeten Kinder derzeit auf insgesamt 16 Eingangsklassen.

An der Martinschule wurden 84 Kinder angemeldet, was rechnerisch die Einrichtung von vier Eingangsklassen erforderlich machen würde. Die Zügigkeit der Martinschule wurde durch einen Ratsbeschluss vom 16. Oktober 2007 auf eine Dreizügigkeit festgelegt (siehe Vorlage 0682/2007/1 – Aufhebung der Schulbezirke und Festlegung der Zügigkeit der Schulen nach § 46 Schulgesetz – und Niederschrift über die Sitzung). Nach derzeitigem Anmeldestand besteht somit ein Anmeldeüberhang von drei Kindern, die auf andere Grundschulen umzuverteilen wären.

Weiteres Verfahren

Durch unvorhersehbare Zuwanderungen sind in letzter Zeit die Schülerzahlen deutlich gestiegen. Die Bezirksregierung Münster hat deshalb die Schulleitungen der Grundschulen über die untere Schulaufsicht angewiesen, die Aufnahmebestätigungen für die angemeldeten Kinder erst nach den Osterferien 2017 zu versenden. Erst nach dem Versand der Aufnahmebestätigungen gilt die Klassenbildung für den künftigen Einschulungsjahrgang als abgeschlossen. Mit der späteren Klassenbildung soll die Möglichkeit offen gehalten werden, auf weitere Zuwächse an Schülerinnen und Schülern reagieren zu können, zum Beispiel durch die Einrichtung von zusätzlichen Klassen. Die Verpflichtung der Schulträger, bis zum 15. Januar 2017 die kommunale Klassenrichtzahl zu berechnen und der Schulaufsicht mitzuteilen, bleibt bestehen.

Die berechnete kommunale Klassenrichtzahl 16 wird dem Schulamt für den Kreis Warendorf bis spätestens 15. Januar 2017 mitgeteilt. Danach wird im März 2017 unter Zugrundelegung der bis dahin vorliegenden Anmeldungen die Situation an den Grundschulen neu bewertet. Sollte an der Martinschule weiterhin ein Anmeldeüberhang bestehen, wäre in Abstimmung mit der Schulleitung der Martinschule und der Schulaufsicht ein Aufnahmeverfahren durchzuführen. Dabei hätten die angemeldeten Kinder katholischen Glaubens Vorrang gegenüber bekenntnisfremden Kindern oder Kindern ohne Bekenntnis.

Anlage(n):

ohne